Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 UVPG

Die Limera Gartenbauservice GmbH & Co. KG, Schwieberdinger Str. 46, 70825 Korntal-Münchingen, beantragte am 08.07.2025 für den Standort 71696 Möglingen, Ludwigsburger Str. 85/11 eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Anlage zur Lagerung von Düngemitteln. Die Anlage ist der Nr. 9.3.2.des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen. Das Vorhaben beinhaltet auch den Antrag auf Baugenehmigung für die Nutzungsänderung von Gewerbehallen zur Lagerung von Gärtnereibedarf.

Das beantragte Vorhaben liegt im Gewerbegebiet im Osten von Möglingen. Die nächste Wohnbebauung liegt nördlich in etwa 100m Entfernung. Die Lagerkapazität von Düngemitteln (oxidierende Feststoffe) für den Gärtnereibedarf soll laut den Antragsunterlagen zwischen 10 und 200 t betragen.

Das Vorhaben erfordert keinen zusätzlichen Flächenbedarf. Die natürlichen Ressourcen insb. Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind daher nicht betroffen.

Gemäß Anlage 1 Nr. 9.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Der Standort der Anlage liegt in keinem ökologisch sensiblen Gebiet im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG oder in dessen Einflussbereich.

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG bekannt gegeben.

Nach der überschlägigen Prüfung unter Beteiligung der vom Vorhaben berührten Fachbehörden war festzustellen, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgen werden. Es besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landratsamt Ludwigsburg, 18.08.2025
-Immissionsschutzbehörde-

gesiegelt von:
Landkreis Ludwigsburg - Landratsamt
am: 18.08.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt